

Interpellation Schmid-Grabs (20 Mitunterzeichnende) vom 29. November 2016

Beschwerdeverfahren im Kindes- und Erwachsenenschutzrecht

Schriftliche Antwort der Regierung vom 24. Januar 2017

Sascha Schmid-Grabs erkundigt sich in seiner Interpellation vom 29. November 2016 nach der Anzahl der Beschwerdeverfahren im Kindes- und Erwachsenenschutz und deren Kosten sowie der gängigen Praxis bei besagten Verfahren.

Die Regierung antwortet wie folgt:

Seit Vollzugsbeginn des neuen Kindes- und Erwachsenenschutzrechts müssen Beschwerden gegen Verfügungen der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (KESB) von einem Gericht beurteilt werden. In erster Instanz ist die kantonale Verwaltungsrekurskommission zuständig und in zweiter Instanz das Kantonsgericht (Art. 41^{ter} i.V.m. Art. 59 Abs. 1 Bst. a des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege [sGS 951.1]). Im Hinblick auf einen allfälligen Vergleich der Fallzahlen ist zu berücksichtigen, dass sich vor Vollzugsbeginn des neuen Rechts der Rechtsmittelweg im Vormundchaftswesen anders gestaltete. Ein genauer Vergleich der Fallzahlen fällt damit ausser Betracht. Insgesamt bewegt sich aber die Anzahl der Beschwerden im Kindes- und Erwachsenenschutz im Rahmen der Werte aus der Zeit vor der Einführung des neuen Rechts.

Mit Blick auf die Verfahrenskosten ist allgemein festzuhalten, dass die Angabe durchschnittlicher Verfahrenskosten nur bedingt aussagekräftig ist, zumal sich diese je nach Geschäftsbereich, Verfahrensbeteiligten und deren Vertretung unterscheiden. Zudem ist auf die Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege zur verweisen. Diese wird gewährt, wenn die betreffende Person bedürftig und ihr Rechtsbegehren nicht aussichtslos ist. Für die vom Interpellanten angesprochenen Verfahren ist festzuhalten, dass in rund einem Viertel aller Verfahren einer oder beiden Parteien die unentgeltliche Prozessführung gewährt wurde. Die betreffenden Personen sind mithin (vorläufig) von der Bezahlung der Gerichtskosten befreit und ihnen wurde, soweit dies notwendig erschien, unentgeltlich ein Rechtsvertreter zur Seite gestellt, der ebenfalls vom Staat entschädigt wird. Zudem wurde in rund 45 Prozent der Verfahren auf die Erhebung von Kosten gänzlich verzichtet. Dabei handelte es sich beinahe ausschliesslich um Beschwerden betreffend die fürsorgliche Unterbringung. Der Vollständigkeit halber ist auszuführen, dass auch in erstinstanzlichen Verfahren vor einer KESB Ansprüche auf unentgeltliche Rechtspflege und -verbeiständung bestehen können. Das Sicherheits- und Justizdepartement entscheidet darüber in einem separaten Gesuchsverfahren, wobei erst im Nachhinein die zuständige KESB die effektiven Beträge verfügt. Obwohl der Kanton die Höhe jener Entschädigungen nicht beeinflussen kann, ist er verpflichtet, sie in vollem Umfang zu bezahlen.

Zu den einzelnen Fragen:

1. Im Jahr 2011 gelangten 198 Beschwerden im Erwachsenenschutz an die Verwaltungsrekurskommission und im Jahr 2012 deren 186. Die Zahlen können im Übrigen den jährlichen Amtsberichten der kantonalen Gerichte entnommen werden. Im Bereich des Kindesschutzes konnten Entscheide der Vormundschaftsbehörden beim Departement des Innern als Aufsichtsbehörde angefochten werden. In diesem Bereich gelangten im Jahr 2011 116 und im Jahr 2012 119 Beschwerden an den Rechtsdienst.

Beim Kantonsgericht als oberster kantonaler Rechtsmittelinstanz wurden im Jahr 2011 insgesamt 22 Verfahren (9 Beschwerden, 13 Berufungen) und im Jahr 2012 insgesamt 26 Verfahren (15 Beschwerden, 11 Berufungen) anhängig gemacht.

2. Die jährlichen Zahlen zu den Beschwerdeeingängen seit Vollzugsbeginn des neuen Kindes- und Erwachsenenschutzrechts können ebenfalls den jeweiligen Amtsberichten der kantonalen Gerichte entnommen werden:

	Verwaltungs- rekurskommission Abt. V (total)	davon KESB als Vorinstanz
2013	339	211
2014	339	189
2015	356	203
2016	369	209

Nicht alle Beschwerden, welche die kantonalen Gerichte im Bereich des Kindes- und Erwachsenenschutzrechts bearbeiten, betreffen demnach die Arbeit der KESB. Rund ein Drittel der Beschwerden richtet sich gegen ärztliche Anordnungen fürsorglicher Unterbringungen.

3. Gegen die Entscheide der Verwaltungsrekurskommission im Bereich des Kindes- und Erwachsenenschutzrechts kann beim Kantonsgericht Beschwerde geführt werden. Seit dem 1. Januar 2013 wurden beim Kantonsgericht insgesamt 113 Beschwerden gegen Entscheide der Verwaltungsrekurskommission erhoben (Stand: 31. Dezember 2016). Diese verteilen sich wie folgt auf die einzelnen Jahre:

	Anzahl Beschwerden beim Kantonsgericht im Bereich KES
2013	22
2014	30
2015	33
2016	28

- 4./5. Die Kosten eines das Verfahren abschliessenden Entscheids setzen sich aus den Prozesskosten (amtliche Kosten) und den ausseramtlichen Kosten zusammen. Die Prozesskosten umfassen einerseits die Entscheidgebühr. Diese wird innerhalb eines je Gericht festgelegten Gebührenrahmens bemessen (vgl. Gerichtskostenverordnung [sGS 941.121; abgekürzt GKV]) und ist unter Berücksichtigung der konkreten Gegebenheiten festzulegen. Die Bemessung der Entscheidgebühr erfolgt nach Art des Falls, den finanziellen Interessen der Beteiligten, den Umtrieben, den finanziellen Verhältnissen des oder der Kostenpflichtigen und der Art der Prozessführung der Beteiligten. Weiter in den Prozesskosten enthalten sind im Einzelfall fällige Kosten der Beweisführung (z.B. Gutachten), Kosten für Übersetzungen sowie Kosten für eine Vertretung des Kindes (bis Fr. 9'800.–). Zu den ausseramtlichen Kosten gehören sodann die Kosten der berufsmässigen Rechtsvertretung sowie der notwendigen Auslagen (Pauschale zwischen Fr. 1'000.– und Fr. 12'000.–).

Der Rahmen der Entscheidgebühr für einen Entscheid der Verwaltungsrekurskommission liegt zwischen Fr. 200.– und Fr. 15'000.–.

Der Rahmen der Entscheidgebühr für einen Entscheid des Kantonsgerichtes liegt für einen End- und Zwischenentscheid des Einzelrichters des Kantonsgerichtes zwischen Fr. 300.–

und Fr. 5'000.– und für einen End- und Zwischenentscheid der zuständigen Kammer des Kantonsgerichtes zwischen Fr. 800.– und Fr. 8'000.–. Für eine Beschwerde vor Kantonsgericht ergibt die Auswertung einen rein rechnerischen Mittelwert der Gerichtskosten von rund Fr. 865.– je Fall und der Parteikosten von Fr. 360.– je Fall. Der Mittelwert der Gerichtskosten liegt im unteren, wenn nicht gar untersten Bereich des zulässigen Gebührenrahmens. Werden höhere Gerichtskosten erhoben, sind diese in der Regel durch besondere Verfahrenskosten, wie etwa Kosten für Gutachten oder eine Kindesvertretung begründet.

6. Nach Art. 97 der Schweizerischen Zivilprozessordnung (SR 272) muss die nicht anwaltlich vertretene Partei über die mutmassliche Höhe der Prozesskosten sowie über die unentgeltliche Rechtspflege informiert werden. Für eine entsprechende Information ist eine summarische und vorläufige Prüfung der Erfolgchancen der Beschwerde unabdingbar. Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung sind Prozessbegehren als aussichtslos anzusehen, wenn die Aussichten auf Gewinn des Verfahrens beträchtlich geringer sind als die Gefahr, im Verfahren zu unterliegen. Nicht als aussichtslos gilt ein Begehren, wenn sich Chance und Risiko ungefähr die Waage halten oder jene nur geringer sind als diese. Massgebend ist, ob eine Partei, die über die notwendigen Mittel verfügt, sich bei vernünftiger Überlegung zu einem Prozess entschliessen würde. Eine Partei soll einen Prozess, den sie auf eigene Kosten nicht führen würde, nicht deshalb anstrengen können, weil er sie nichts kostet.

Ferner gilt es zu beachten, dass im Zuge einer Beschwerdeerhebung verschiedene formelle Voraussetzungen zu beachten sind. Sind diese nicht erfüllt, tritt das Gericht gar nicht auf eine Angelegenheit ein. So etwa ist nur derjenige zur Beschwerde berechtigt, der an der Änderung oder Aufhebung der angefochtenen Verfügung ein schutzwürdiges Interesse hat. Der Umstand allein, dass die KESB eine Verfügung erlassen hat, bei der eine Person als Verfahrensbeteiligte angeführt ist, genügt nicht. Vielmehr braucht es konkrete Beschwerdegründe. Ferner sind Fristen einzuhalten und die Beschwerdeeingabe hat minimalen Anforderungen zu genügen. Das Gericht darf zudem lediglich «rechtliche» Fragen beurteilen, die wiederum Gegenstand der angefochtenen Verfügung bildeten. Es ist nicht Aufsichtsinstanz über die KESB. Mit dem Hinweis auf die Erfolgsaussichten sollen daher aussichtslose Verfahren vermieden werden. Aussichtslos ist ein Verfahren etwa auch dann, wenn die in der Beschwerde vertretene Auffassung der bisherigen (bundes- und kantonsgerichtlichen) Rechtsprechung offensichtlich widerspricht. Bei aussichtslosen Verfahren besteht kein Anspruch auf Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege. Grundsätzlich gilt aber: Je schwerer der Eingriff ist, desto weniger wird praxismässig auf Aussichtslosigkeit hingewiesen.

7. Die Verwaltungsrekurskommission führt keine Statistik über den Verzicht auf Weiterzug nach der Mitteilung der Erfolgsaussichten. Ausgehend von rund 25 Beschwerdeeingaben im Jahr 2016, die mit einem entsprechenden Hinweis über die geringen Erfolgsaussichten bedient wurden, haben die meisten in Kenntnis gesetzten Personen – wohl um unnötigen Kosten zu entgehen – von der Möglichkeit eines kostenlosen Rückzugs Gebrauch gemacht.